

Pfarrkirche St. Ulrich, Neuenkirch

Benützung für Konzerte oder Veranstaltungen

Die Pfarrkirche St. Ulrich ist ein akustisch stimmungsvoller Bau. Nebst der Benützung als Gottesdienstraum sind darin in massvollem Umfang öffentliche Konzertveranstaltungen oder dergleichen möglich.

Die Kirche wird primär als sakraler Raum, als «Gotteshaus» genutzt und erst zweitrangig als Raum für weltliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen, die der christlichen Sinnggebung und Ausrichtung des Raumes grundsätzlich widersprechen, erhalten keine Bewilligung.

Benützungs-Reglement:

- Im Grundsatz werden jährlich zirka 6 Konzerte zugelassen. Ortsansässige Musikvereine, Chöre und Gruppierungen haben den Vorrang.
- Zwischen zwei verschiedenen Konzerten soll ein Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. In den Monaten November und Dezember sind Ausnahmen möglich.

Benützungsgesuche sind frühzeitig an das Pfarramt zu richten:

**Pfarramt Neuenkirch, Kirchmattstrasse 1, 6206 Neuenkirch oder
pfarramt@pfarreineuenkirch.ch**

- Im Sinne des Gemeinschafts- und Solidaritätsgedankens sind Konzerte in der Kirche grundsätzlich allen Menschen zugänglich. Wenn immer möglich, ist von einer Eintrittsgebühr abzusehen. Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden.
- Auf Grund von Konzerten und Veranstaltungen werden keine religiösen Anlässe verschoben.
- Der Aufbau eigener Podien und Bühnen oder Beleuchtungskörper ist nur mit Bewilligung gestattet. An Rauminstallationen und Dekorationen dürfen ohne Rücksprache mit dem Sakristanenteam keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Es darf maximal eine Probe in der Kirche geplant werden.
- Die vom Veranstalter beanspruchten Räumlichkeiten sind nach Proben, Konzerten oder anderen Veranstaltungen in tadellosem Zustand zurückzugeben.
- Die Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen für weltliche Anlässe ist Sache des Veranstalters. Wir verweisen hier auf die Merkblätter der kantonalen Gebäudeversicherung Luzern GVL.

- Für die ordnungsgemässe Parkierung von Fahrzeugen ist der Veranstalter, in Absprache mit dem Verkehrsdienst der Feuerwehr, selber verantwortlich.
- Die Anwesenheit von Personen des Sakristanenteams ist während den Konzerten und unter Umständen auch zwischenzeitlich nötig. Fallen diese Termine ausserhalb seiner üblichen Präsenzzeit, wird dem Veranstalter dafür Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach dem Aufwand. (Fr. 50.00 / Std.)

Gebührentarif für Konzerte / Veranstaltungen oder dergleichen

	Einheimische	Auswärtige
pro Anlass (jede Aufführung gilt als Anlass)	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Benützung der Hauptorgel	kostenlos	Fr. 150.00 (inkl. Probe)

Präzisierung Einheimische: Privatpersonen oder Vereine mit Sitz im Gebiet der Kirchgemeinde Neuenkirch

Die Kirchgemeinde behält sich das Recht vor, ausserordentliche Aufwände und Kosten nach Rücksprache mit dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Der Kirchenrat hat am 02. Mai 2023 das vorliegende Reglement genehmigt.